



# BPIE Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), Stand 23. Januar 2017

---

Berlin, 27. Januar 2017

Kontakt:

Dr. Sibyl Steuerer

Germany@bpie.eu

Das Buildings Performance Institute Europe ist ein europäischer gemeinnütziger Think Tank, der mittels unabhängiger Analysen und Datenerhebungen Forschungsbeiträge für einen klimaneutralen Gebäudebestand leistet und in die politischen Debatten einspeist. Neben seinem Hauptsitz in Brüssel unterhält es weitere Büros in europäischen Hauptstädten, darunter seit 2014 auch Berlin.

**BPIE - Buildings Performance Institute Europe asbl-vzw**

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, D-10178 Berlin

Tel: +49 (0)30 700 1435-601

Head office: Rue de la Science (Wetenschapsstraat) 23, B-1040 Brussels

VAT BE 0823 225 340—RPM Brussels

[www.bpie.eu](http://www.bpie.eu)  
[germany@bpie.eu](mailto:germany@bpie.eu)

## KURZSTELLUNGNAHME ZUM GEBÄUDEENERGIEGESETZ

Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes ist ein folgerichtiger Schritt zur Vereinfachung und Konsistenz der nationalen Gesetzgebung über die Gesamtenergieeffizienz in Gebäuden auch in Umsetzung europäischer Vorgaben.

Trotz dieses wichtigen Vorstoßes fehlen aus unserer Sicht einige grundsätzliche Aspekte in dem aktuellen Entwurf, die wir im Folgenden darstellen. Sie sollten ergänzt werden, um Konsistenz sowohl mit den nationalen Strategiedokumenten und übergeordneten Zielen (Energieeffizienzstrategie Gebäude, Klimaschutzplan 2050), als auch mit den europäischen klima- und energiepolitischen Vorgaben zu gewährleisten.

### Energy Efficiency First klar benennen

Das Prinzip „Energy Efficiency First“ wurde von der Bundesregierung und auch auf europäischer Ebene in den Strategiedokumenten der Energiepolitik etabliert. Wirkung entfaltet es nur, wenn es auch konkret in Rechtsnormen verankert und für die Anwendung aufgeschlüsselt wird. Wenn es nicht gelingt, das Prinzip in Gesetzen mit einem klaren Energieeffizienzbezug zu etablieren, verliert es an Glaubwürdigkeit. Insbesondere weil das Gebäudeenergiegesetz sowohl Bestimmungen für Energieeffizienz des Gebäudes und der Nutzung erneuerbarer Energien am Gebäude enthält, sollte hier auch das Prinzip Energy Efficiency First verankert werden:

§ 1 (2): „Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 sowie die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte auf 14 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erreichen, und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. **Die Berücksichtigung des Prinzips Energy Efficiency First kann hierbei unterstützend wirken.**“

### § 5 (neu) Energy Efficiency First

**Die Anwendung des Prinzips Energy Efficiency First zielt auf eine volkswirtschaftlich optimale Umsetzung der Energiewende ab. Für den Gebäudebereich bedeutet das, dass energetische Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen langfristig konsistent geplant werden sollten.**

### Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude stärken

BPIE begrüßt grundsätzlich die Aufnahme der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in §4. Allerdings wird im Gesetz nicht eindeutig ausgeführt, worauf sich die Vorbildfunktion bezieht. Analog zu § 1a des EEWärmeG (Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude) sollte im Gebäudeenergiegesetz ein klarer Bezug der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zum Klimaschutz hergestellt werden. Das würde auch klare Bezüge in den §§21, 53 und 56 GEG schaffen.

BPIE befürchtet des Weiteren, dass die Formulierungen der Ausnahmen für Gemeinden zur Erfüllung der Niedrigstenergiegebäudestandards in § 21 (3) 2 und § 21 (3) 3 sowie zur Erfüllung der Pflicht zur

Nutzung von erneuerbaren Energien in § 53 (5) 1, § 56 (2) 2 und § 56 (2)3 dem Zweck des Gesetzes (§1 GEG) entgegenstehen. Um den gesamten Gebäudebestand langfristig gemäß der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu dekarbonisieren, ist es wesentlich, dass die öffentliche Hand ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. In diesem Sinne sollten Ausnahmen zur Erfüllung des Niedrigstenergiegebäudestandards für öffentliche Gebäude stark eingedämmt werden und weniger Interpretationsspielräume lassen, als es der vorliegende Referentenentwurf des GEG vorsieht. Gemeinden sollten auch in Zukunft das behördliche Verfahren auf Befreiung durchlaufen müssen. Gemeinden sollte außerdem dazu angehalten werden, Zusatznutzen von energetischen Sanierungsmaßnahmen bei der Bestimmung der Wirtschaftlichkeit miteinzubeziehen.

## Weiterentwicklung des Niedrigstenergiegebäudestandards

Um die Klimaschutzziele im Gebäudesektor zu erzielen und den Guidelines der Europäischen Kommission zur Definition von Niedrigstenergiegebäuden zu entsprechen, hält BPIE es für notwendig, den Standard als dynamischen Standard anzulegen, so wie es auch im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung, S.43, geplant ist. Damit Planungssicherheit für alle Akteure gewährleistet wird, sollte bereits im aktuellen Gebäudeenergiegesetz klar ersichtlich werden, dass im „Jahr 2030 der energetische Standard von Gebäuden schrittweise auf einen Wert deutlich unterhalb des heute geförderten „Effizienzhaus 55“-Standards weiter zu entwickeln ist“ [1].

## Definition „Smartes Gebäude“

In den Entwürfen der Europäischen Kommission zur europäischen Energiepolitik („Clean Energy for all Europeans“ – Paket) wird mit dem Smartness Indikator und anderen Vorgaben, beispielsweise zur Einführung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und zur Automatisierung, die zukünftig erwartete Bedeutung der Digitalisierung und Sektorkopplung auch für den Gebäudebereich betont. Auf nationaler Ebene werden die für die Energiewende wichtigen systemischen Funktionen und Potenziale des Gebäudes aber noch nicht ausreichend wiedergespiegelt.

Das Gebäudeenergiegesetz ist der richtige Ort, um smarte Gebäude zu definieren und ihre Rolle für die Energiewende zu betonen. BPIE sieht dabei vier wichtige Elemente, die in einer solchen Definition berücksichtigt werden sollten: Ein Gebäude ist smart, wenn es a) eine hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist und ein gesundes Lebensumfeld für seine Nutzer bietet, b) gebäudeseitig erschlossene erneuerbare Energien nutzt, c) technologisch als dynamische Schnittstelle mit anderen Sektoren ausgerüstet ist und d) als reaktionsfähige Einheit mit dem Energiesystem verbunden ist [2] [3] [4] [5]. Zwei wichtige Komponenten des smarten Gebäudes werden bereits durch das neue Gesetz abgebildet: Die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes und die Anforderung der stärkeren gebäudeseitigen Nutzung von erneuerbaren Energien. Das Gebäude als Schnittstelle zu anderen Sektoren des Energiesystems und die Festlegung von Anforderungen für seine Reaktionsfähigkeit im Energiesystem werden bisher nicht im Gebäudeenergiegesetz berücksichtigt. In diesem Sinn sollte § 11 (Niedrigstenergiegebäude) ergänzt werden.

## Energieausweise als Anreiz für tiefgreifende Sanierungen etablieren

Um bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen müssen heute aussagekräftige Anreize und Instrumente für tiefgreifende Sanierungen etabliert werden. Der Energieausweis ist dafür als bereits etabliertes und weit bekanntes Instrument ein geeigneter Anknüpfungspunkt.

Die Weiterentwicklung der Energieausweise hin zu einem Steuerungsinstrument für langfristige und tiefgreifende Sanierungen sollte bereits heute im Gesetz angelegt sein, z.B. in § 76 (1) über die Grundsätze des Energieausweises. In § 81 könnte im Zusammenhang mit Empfehlungen für die Verbesserungen der Energieeffizienz ein Hinweis auf die individuellen Sanierungsfahrpläne eingefügt werden [6].

Ein flächendeckender und vollumfänglicher Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes in den Bundesländern ist eine wesentliche Voraussetzung für die zweckbestimmte Wirksamkeit der Energieausweise. Um den Vollzug zu stärken, zu vereinheitlichen und zu vereinfachen sollte das Gebäudeenergiegesetz die zuständige Bundesbehörde ermächtigen, Empfehlungen für die Regelungen zur Durchsetzung der Energieausweise auf Länderebene zu verfassen.

## VERWEISE

- [1] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, "Klimaschutzplan 2050. Kabinettsbeschluss vom 14. November 2016," Berlin, 2016.
- [2] BPIE, "Das smarte Gebäude in der Energiewende," BPIE, Berlin, 2017 (forthcoming in February).
- [3] BPIE, "Is Europe ready for the smart building revolution?," BPIE, Brüssel, 2017 (forthcoming in February).
- [4] BPIE, "Smart buildings in a decarbonised energy system," BPIE, Brüssel, 2016.
- [5] BPIE, "Buildings as micro energy-hubs delivering climate solutions," BPIE, Brüssel, 2016.
- [6] BPIE, „Building Renovation Passports. Customised roadmaps towards deep renovation and better homes," BPIE, Brüssel, 2016.